

Bundesrat

Drucksache 499/5/96

18.07.96

**Antrag
des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Punkt 3 der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu dem vom Deutschen Bundestag am 27.06.96 beschlossenen Gesetz wird der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel angerufen, das Gesetz zu überarbeiten.

Begründung:

Die von Bund und Ländern geführten Gespräche betreffend den Gesamtkomplex "Dienstrechtsreform" lassen erkennen, daß über den vorliegenden Gesetzesbeschluß hinaus Änderungen an dem Gesetz vorzunehmen sind. Diese sind insbesondere :

- Aufnahme einer Modernisierungsklausel in die Präambel,
- Einführung einer generellen Experimentier- und Öffnungsklausel für die Länder, um u.a. die Vergabe von Führungspositionen auf Zeit zu ermöglichen,
- Änderung der Bundesbesoldungsordnung für Richter,
- Einschränkung des Wegfalles der aufschiebenden Wirkung bei Rechtsmitteln,
- Ermöglichung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis,
- Bemessung des Ruhegehalts aus der tatsächlich erreichten Dienstaltersstufe (Ausnahme Dienstunfall).

Ausgeliefert am 18. JULI 1996